



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Änderung von Verordnungen im Tierschutzbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. November 2023 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) bei den Kantonsregierungen die Vernehmlassung zur Revision von Verordnungen im Tierschutzbereich. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Grundsatz begrüssen wir die Stossrichtung der Anpassungen und Präzisierungen. Unsere detaillierten Bemerkungen zu den Artikeln der Verordnungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Zu einzelnen Punkten äussern wir uns zudem explizit wie folgt:

1. Verbot der Einfuhr von Hundewelpen, die jünger als 15 Wochen sind

Wir bedauern die vorgesehenen Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Privatpersonen, die einen Hundewelpen aus einer der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angeschlossenen Zuchtstätte kaufen (Art. 76b Abs. 2 Bst. b Tierschutzverordnung [TSchV]; SR 455.1) und lehnen diese ab. Diese Ausnahmebestimmung bringt einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich und führt nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen. Zudem widerspricht sie den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die den Handel mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tieren regeln. Die Abstützung auf Dokumente, die der Verkäufer des Welpen bzw. der Tierhalter vorlegen muss, öffnet Fälschungen Tür und Tor und ist kaum überprüfbar. Es ist auch fraglich,

ob es sinnvoll ist, einer internationalen Organisation in einer Bundesverordnung einen derart prominenten Platz einzuräumen, insbesondere, wenn diese nur rassenmorphologische Standards und nicht das Tierwohl fördert.

Antrag: Aus genannten Gründen wird die Streichung der Ausnahmen bei der Einfuhr unter 15 Wochen beantragt (gegebenenfalls kann eine Ausnahme für Diensthunde beibehalten werden). Sollte an Ausnahmen festgehalten werden, ist der Prozess so zu überarbeiten, dass die Eigenverantwortung der Hundehalter gestärkt und der Aufwand für die Vollzugsstellen substanziell reduziert wird. Die Vollzugsstellen sollen nicht Teil des Prozesses sein, sondern lediglich (wenn nötig) überprüfen, ob dieser von Hundehaltern korrekt umgesetzt wurde.

2. Verbot des Schwanzcoupierens bei Schafen

Mit dem geplanten Verbot des Schwanzcoupierens bei Schafen wird der Motion Schneider 21.3403 Rechnung getragen, die ein Coupieren nur noch unter Schmerzausschaltung erlaubt. Im Gegensatz zur Enthornung und Kastration fehlt jedoch beim Coupieren von Schwänzen eine zuverlässige Anästhesiemethode, die die Tiere nicht unverhältnismässig belastet. Zudem führt die Schmerzausschaltung zu enormen Kosten und Aufwand für die Tierhalter sowie beträchtlichem Kontrollaufwand seitens der Behörden. Falls die Motion tatsächlich umgesetzt werden soll, verbleibt einzig der Weg über züchterische Massnahmen zur Verkürzung des Schwanzes (Selektion auf kurze Schwänze) und Managementmassnahmen zur Reduktion von Durchfall und Verschmutzungen. Insbesondere die züchterischen Massnahmen benötigen jedoch ausreichend Zeit, um eine Umsetzung zu gewährleisten.

Antrag: Für die Umsetzung des Verbots des Schwanzcoupierens von Schafen ist eine lange, realistische Übergangsfrist zu gewähren.

3. Einschränkung des Sozialkontakts von Eseln und Pferden

Mit der geplanten Anpassung wird der Motion Giacometti 22.3952 entsprochen. Aufgrund des unterschiedlichen Sozialverhaltens sollen Pferde und Esel zukünftig nur noch mit Artgenossen gehalten werden dürfen, wie es der Grundsatz der Tierschutzgesetzgebung vorsieht (Art. 59 Abs. 3 TSchV). Aufgrund des aktuell geltenden Verbots, Equiden einzeln zu halten, bestehen in einigen Fällen Gruppenhaltungen aus einem Pferd und einem Esel. Diese Tiere haben sich über Jahre aneinander gewöhnt. Entsprechend sollen diese Haltungen bis zum Tod eines der Tiere beibehalten werden können.

Antrag: Die geplante Möglichkeit, dass die kantonale Vollzugsstelle eine befristete Ausnahmegewilligung bei bestehenden Haltungen mit anderen Equiden erteilen kann, ist zwingend beizubehalten.

4. Verbot des Touchierens der Schnäbel bei Hausgeflügel

Das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel soll verboten werden. Dies ist grundsätzlich sinnvoll, da durch geeignete Management- und gegebenenfalls züchterische Massnahmen ein solches Touchieren gar nicht mehr nötig sein sollte. Ein sofortiges Verbot kann aber dazu führen, dass in Beständen Verletzungen auftreten, die nicht im Sinn des Tierwohls sind. Um eine nachhaltige Umstellung zu

gewährleisten und die Wirkung der Managementmassnahmen zu belegen, ist eine ausreichende Übergangsfrist zu gewähren.

Antrag: Für das Verbot des Touchierens der Schnäbel bei Hausgeflügel ist eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen.

5. Verbot des Einsatzes von technischen Ferkelammern

Der Einsatz von technischen Ferkelammern soll langfristig verboten werden. Wichtig ist aus wirtschaftlicher Sicht, dass entsprechende Investitionen amortisiert werden können. Zudem ist einerseits sicherzustellen, dass für züchterische und weitere Massnahmen ausreichend Zeit zur Verfügung steht und andererseits, dass in unverschuldeten Spezialfällen eine mutterlose Aufzucht noch immer möglich ist.

Antrag: Betreffend Verbot von technischen Ferkelammern sind die geplante Übergangsfrist von 15 Jahren sowie Ausnahmeregelung für Einzelfälle unbedingt beizubehalten.

6. Provisorische Haltebewilligungen für private und gewerbsmässige Wildtierhaltungen

Wir lehnen die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Bewilligung ab (Art. 211a TSchV), da der kantonale Vollzug die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Die allgemeinen Möglichkeiten im Rahmen des Verwaltungsrechts lassen bereits heute ausreichend Spielraum, um in speziellen Situationen (z. B. im Zusammenhang mit Praktika) für den Einzelfall sinnvolle Lösungen zu finden.

Antrag: Es besteht kein Bedarf für zusätzliche Regelungen betreffend provisorischen Haltebewilligungen. Der entsprechende Artikel ist zu streichen.

7. Mindestmasse für die Hobby-Geflügelhaltung

Für kleine Geflügelhaltungen sollen Minimalmasse für die Stallgrösse und grössere Flächen pro Tier eingeführt werden (Anh. 1 Tab. 9-1 Ziff. 7a TSchV). Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, da die bestehenden Masse auf grosse Hühnerhaltungen ausgerichtet sind und bei Kleinhaltungen für die sinnvolle Unterbringung der Futter-, Tränke- und weiterer Einrichtungen mehr Platz benötigt wird. Die neuen Bestimmungen werden jedoch in einigen Fällen bedingen, dass der bestehende Stall vergrössert werden muss. Im Sinne einer nachhaltigen Anpassung benötigen betroffene Tierhalter ausreichend Zeit für die Planung, allfällige administrative Abklärungen und die bauliche Umsetzung.

Antrag: Wenn wie im vorliegenden Fall neue bauliche Anforderungen gestellt werden, ist eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren.

8. Ausbildung der Huf- und Klauenpfleger

Durch die Ausbildungs- und Weiterbildungspflicht der gewerbsmässigen Huf- und Klauenpfleger für

Equiden bzw. Rinder konnte in den vergangenen Jahren eine Professionalisierung und Harmonisierung erreicht werden. Mit einer Präzisierung der Praktikumsanforderungen bei diversen tierschutzrechtlichen Ausbildungen wird bei der vorliegenden Revision das Ziel verfolgt, Unklarheiten zu beheben und praxisgerechte bzw. bewährte Praktikumsformen in die Gesetzgebung einfließen zu lassen. In Bezug auf die Ausbildung der Huf- und Klauenpfleger wird die Praktikumsdauer zwar nicht erhöht, jedoch werden explizite Vorgaben betreffend Aufsicht gemacht (Art. 5 Abs. 5 Tierschutz-Ausbildungsverordnung [TSchAV]; SR 455.109.1). Die bestehenden Ausbildungsgänge (z. B. der Schweizer Klauenpflegervereinigung) haben sich etabliert. Es besteht ein Risiko, dass zusätzliche Anforderungen die Attraktivität der Ausbildung verringern und mittelfristig nicht mehr ausreichend ausgebildete Klauenpfleger zur Verfügung stehen. Zudem besteht bereits heute für das BLV im Rahmen der Anerkennung der Kurse die Möglichkeit, gewisse Korrekturen vorzunehmen, sollten sich Ausbildungskonzepte als nicht ausreichend erweisen.

Antrag: Die bestehenden Anforderungen an die Ausbildung der gewerbsmässigen Klauenpfleger sollen nicht weiter erhöht werden. Die Ausbildungsorganisationen sollen weiterhin den Spielraum behalten, praxisbezogene Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Die Präzisierung betreffend Anteil der selbständigen Durchführung der Klauenpflege ist zu streichen.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Altdorf, 27. Februar 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular



Beilage

**Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich
(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VD
Adresse, Ort : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Kontaktperson : Damian Gisler
Telefon : 041 875 23 02
E-Mail : damian.gisler@ur.ch
Datum : 27.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



Beilage

1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV) sowie Tierschutzausbildungsverordnung (TSchAV)

Mit Schreiben vom 27. November 2023 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) bei den Kantonsregierungen die Vernehmlassung zur Revision von Verordnungen im Tierschutzbereich. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Im Grundsatz wird die Stossrichtung der Anpassungen und Präzisierungen begrüsst, insbesondere die Absicht, Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Hundewelpen zu ergreifen.

1. Verbot der Einfuhr von Hundewelpen, die jünger als 15 Wochen sind

Wir bedauern die vorgesehenen Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Privatpersonen, die einen Hundewelpen aus einer der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angeschlossenen Zuchtstätte kaufen (Art. 76b Abs. 2 Bst. b TSchV) und lehnen diese ab. Diese Ausnahmebestimmung bringt einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich und führt nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen. Zudem widerspricht sie den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die den Handel mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tieren regeln. Die Abstützung auf Dokumente, die der Verkäufer des Welpen bzw. der Tierhalter vorlegen muss, öffnet Fälschungen Tür und Tor und ist kaum überprüfbar. Es ist auch fraglich, ob es sinnvoll ist, einer internationalen Organisation in einer Bundesverordnung einen derart prominenten Platz einzuräumen, insbesondere, wenn diese nur rassenmorphologische Standards und nicht das Tierwohl fördert.

Antrag: Aus genannten Gründen wird die Streichung der Ausnahmen bei der Einfuhr unter 15 Wochen beantragt (gegebenenfalls kann eine Ausnahme für Diensthunde beibehalten werden). Sollte an Ausnahmen festgehalten werden, ist der Prozess so zu überarbeiten, dass die Eigenverantwortung der Hundehalter gestärkt und der Aufwand für die Vollzugsstellen substanziell reduziert wird. Die Vollzugsstellen sollen nicht Teil des Prozesses sein, sondern lediglich (wenn nötig) überprüfen, ob dieser von Hundehaltern korrekt umgesetzt wurde.

2. Verbot des Schwanzcoupierens bei Schafen

Mit dem geplanten Verbot des Schwanzcoupierens bei Schafen wird der Motion Schneider 21.3403 Rechnung getragen, welche ein Coupieren nur noch unter Schmerzausschaltung erlaubt. Im Gegensatz zur Enthornung und Kastration fehlt jedoch beim Coupieren von Schwänzen eine zuverlässige Anästhesiemethode, die die Tiere nicht unverhältnismässig belastet. Zudem führt die Schmerzausschaltung zu enormen Kosten und Aufwand für die Tierhalter sowie beträchtlichem Kontrollaufwand seitens der Behörden. Falls die Motion tatsächlich umgesetzt werden soll, verbleibt einzig der Weg über züchterische Massnahmen zur Verkürzung des Schwanzes (Selektion auf kurze Schwänze) und Managementmassnahmen zur Reduktion von Durchfall und Verschmutzungen. Insbesondere die züchterischen Massnahmen benötigen jedoch ausreichend Zeit, um eine Umsetzung zu gewährleisten.



Beilage

Antrag: Für die Umsetzung des Verbots des Schwanzcoupierens von Schafen ist eine lange, realistische Übergangsfrist zu gewähren.

3. Einschränkung des Sozialkontakts von Eseln und Pferden

Mit der geplanten Anpassung wird der Motion Giacometti 22.3952 entsprochen. Aufgrund des unterschiedlichen Sozialverhaltens sollen Pferde und Esel zukünftig nur noch mit Artgenossen gehalten werden dürfen, wie es der Grundsatz der Tierschutzgesetzgebung vorsieht (Art. 59 Abs. 3 TSchV). Aufgrund des aktuell geltenden Verbots, Equiden einzeln zu halten, bestehen in einigen Fällen Gruppenhaltungen aus einem Pferd und einem Esel. Diese Tiere haben sich über Jahre aneinander gewöhnt. Entsprechend sollen diese Haltungen bis zum Tod eines der Tiere beibehalten werden können.

Antrag: Die geplante Möglichkeit, dass die kantonale Vollzugsstelle eine befristete Ausnahmegewilligung bei bestehenden Haltungen mit anderen Equiden erteilen kann, ist zwingend beizubehalten.

4. Verbot des Touchierens der Schnäbel bei Hausgeflügel

Das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel soll verboten werden. Dies ist grundsätzlich sinnvoll, da durch geeignete Management- und gegebenenfalls züchterische Massnahmen ein solches Touchieren gar nicht mehr nötig sein sollte. Ein sofortiges Verbot kann aber dazu führen, dass in Be-ständen Verletzungen auftreten, die nicht im Sinn des Tierwohls sind. Um eine nachhaltige Umstellung zu gewährleisten und die Wirkung der Managementmassnahmen zu belegen, ist eine ausreichende Übergangsfrist zu gewähren.

Antrag: Für das Verbot des Touchierens der Schnäbel bei Hausgeflügel ist eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen.

5. Verbot des Einsatzes von technischen Ferkelammern

Der Einsatz von technischen Ferkelammern soll langfristig verboten werden. Wichtig ist aus wirtschaftlicher Sicht, dass entsprechende Investitionen amortisiert werden können. Zudem ist einerseits sicherzustellen, dass für züchterische und weitere Massnahmen ausreichend Zeit zur Verfügung steht und andererseits, dass in unverschuldeten Spezialfällen eine mutterlose Aufzucht noch immer möglich ist.

Antrag: Betreffend Verbot von technischen Ferkelammern sind die geplante Übergangsfrist von 15 Jahren sowie Ausnahmeregelung für Einzelfälle unbedingt beizubehalten.

6. Provisorische Haltebewilligungen für private und gewerbsmässige Wildtierhaltungen

Wir lehnen die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Bewilligung (Art. 211a TSchV) ab, da der kantonale Vollzug die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Die



Beilage

allgemeinen Möglichkeiten im Rahmen des Verwaltungsrechts lassen bereits heute ausreichend Spielraum, um in speziellen Situationen (z.B. im Zusammenhang mit Praktika) für den Einzelfall sinnvolle Lösungen zu finden.

Antrag: Es besteht kein Bedarf für zusätzliche Regelungen betreffend provisorischen Haltebewilligungen. Der entsprechende Artikel ist zu streichen.

7. Mindestmasse für die Hobby-Geflügelhaltung

Für kleine Geflügelhaltungen sollen Minimalmasse für die Stallgrösse und grössere Flächen pro Tier eingeführt werden (Anh. 1 Tab. 9-1 Ziff. 7a TSchV). Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, da die bestehenden Masse auf grosse Hühnerhaltungen ausgerichtet sind und bei Kleinhaltungen für die sinnvolle Unterbringung der Futter-, Tränke- und weiterer Einrichtungen mehr Platz benötigt wird. Die neuen Bestimmungen werden jedoch in einigen Fällen bedingen, dass der bestehende Stall vergrössert werden muss. Im Sinne einer nachhaltigen Anpassung benötigen betroffene Tierhalter ausreichend Zeit für die Planung, allfällige administrative Abklärungen und die bauliche Umsetzung.

Antrag: Wenn wie im vorliegenden Fall neue bauliche Anforderungen gestellt werden, ist eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren.

8. Ausbildung der Huf- und Klauenpfleger

Durch die Ausbildungs- und Weiterbildungspflicht der gewerbmässigen Huf- und Klauenpfleger für Equiden bzw. Rinder konnte in den vergangenen Jahren eine Professionalisierung und Harmonisierung erreicht werden. Mit einer Präzisierung der Praktikumsanforderungen bei diversen tierschutzrechtlichen Ausbildungen wird bei der vorliegenden Revision das Ziel verfolgt, Unklarheiten zu beheben und praxisgerechte bzw. bewährte Praktikumsformen in die Gesetzgebung einfließen zu lassen. In Bezug auf die Ausbildung der Huf- und Klauenpfleger wird die Praktikumsdauer zwar nicht erhöht, jedoch werden explizite Vorgaben betreffend Aufsicht gemacht (Art. 5 Abs. 5 TSchAV). Die bestehenden Ausbildungsgänge (z.B. der Schweizer Klauenpflegervereinigung) haben sich etabliert. Es besteht ein Risiko, dass zusätzliche Anforderungen die Attraktivität der Ausbildung verringern und mittelfristig nicht mehr ausreichend ausgebildete Klauenpfleger zur Verfügung stehen. Zudem besteht bereits heute für das BLV im Rahmen der Anerkennung der Kurse die Möglichkeit, gewisse Korrekturen vorzunehmen, sollten sich Ausbildungskonzepte als nicht ausreichend erweisen.

Antrag: Die bestehenden Anforderungen an die Ausbildung der gewerbmässigen Klauenpfleger sollen nicht weiter erhöht werden. Die Ausbildungsorganisationen sollen weiterhin den Spielraum behalten, praxisbezogene Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Die Präzisierung betreffend Anteil der selbständigen Durchführung der Klauenpflege ist zu streichen.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.



Beilage

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19, Abs. 2	Wir unterstützen, dass für die Umsetzung des Verbots eine Übergangsfrist definiert wird, welche es erlaubt, züchterisch in diesem Bereich Fortschritte zu erzielen, bevor das Verbot vollständig vollzogen wird. Eine zu kurze Übergangsfrist führt zu Problemen in der Schafhaltung und ist weder im Sinn der Tiere, der Halter noch der Vollzugsbehörden.	
Art. 22, Abs. 1, Bst. e	Die in Artikel 76a und 76b vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen nicht im Einklang mit dem TSG (EDAV-Ht) und dem EU-Recht in Bezug auf die Einfuhr von Hunden (und Katzen). Diese Ausnahmeregelung wird einen kontraproduktiven Effekt haben, indem sie die Veterinärdienste überlastet und gleichzeitig keine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels ermöglicht.	Art. 22, Abs. 1, Bst. e: Die Ein- oder Durchfuhr von Hunden und Katzen, die jünger als 15 Wochen sind
Art. 59, Abs. 3	Die Möglichkeit, für bestehende Haltungen eine Ausnahmegewilligung erteilen zu können, muss auf jeden Fall bestehen. «Artfremd» muss jedoch präzisiert werden, da damit nur andere Equiden gemeint sind.	Art. 59, Abs.3: ...die kantonale Behörde kann bei langjährig bestehenden Paarhaltungen mit anderen Equiden Ausnahmegewilligungen erteilen.
Art. 76a, Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen	Art. 76a, Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...



Beilage

Art. 76b, Abs. 2, und 4-8	Die Ausnahmen von der 15 Wochen-Regelung sind zu streichen (oder ggf. auf Diensthunde zu beschränken). Abs. 2, Bst b ist ersatzlos zu streichen, und damit auch die Absätze 4-8. Wie in den Erläuterungen ausgeführt führt eine frühe Trennung der Welpen von der Mutter zu grossem Tierleid und zu einem hohen Tiergesundheitsrisiko beim Tiertransport, weshalb der Import von Welpen unter 15 Wochen auch aus tierschutzrechtlichen Gründen sehr problematisch sei. Diese Auffassung wird vollumfänglich geteilt. Dazu kommt, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung für Privatpersonen äusserst kompliziert und deren Überprüfung und Durchsetzung mit grossem Aufwand für den Vollzug verbunden wäre. Eine Ausnahmeregelung für Privatpersonen rechtfertigt sich nicht. Wenn solche Tiere gemäss Ausnahmeregelung aus seriösen Zuchten stammen sollen, dann kann man auch davon ausgehen, dass solche Tiere bereits in der Zucht korrekt sozialisiert werden und den importierenden Personen kein Nachteil entsteht, wenn die Welpen erst mit 15 Wochen eingeführt werden können.	Art. 76b, Abs. 2: Ausgenommen ist die Einfuhr von Diensthunden Art. 76b, Abs. 4-8: streichen
Art. 167, Abs. 4	Die Abschwächung, dass keine, oder nur wenige Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können, wird aus folgenden Gründen begrüsst: Bei der letzten Vernehmlassung der VTschS wurde unter anderem bei den Geflügel-Gasbetäubungsanlagen das Kippen der Hühnerkisten kritisiert. Bei den neuen Geflügel-Gasbetäubungssystemen werden die Hühner in	



Beilage

	<p>den Transportkisten direkt in die Anlage eingeführt und erst nach der Betäubung aus den Kisten entfernt. Dies bedeutet für das Tier einen Stressfaktor weniger. Somit wäre ein solches System sicherlich zu bevorzugen, wenn ein neues Betäubungssystem bei einem Schlachtbetrieb installiert wird. Um ideale Bedingungen für diese neue Generation von Gasbetäubungsanlagen für Geflügel zu schaffen, muss ein Kompromiss gefunden werden zwischen verbesserter Luftdurchlässigkeit, den Ausscheidungen, welche nicht ungehemmt auf die darunter befindlichen Tiere gelangen sollen (auch aus Sicht der Schlachthygiene) und zwischen den kommerziell angebotenen Transportkistensystemen für diese neuen Geflügel-Gasbetäubungsanlagen. Es ist kein Kistensystem bekannt für diese Anlagen ohne perforierte Kistenböden. Eine leichte Perforation des Bodens hätte auch den Vorteil, dass darin befindliches Restwasser abfliessen kann. Dieses Restwasser kann problematisch werden besonders während der Winterzeit (vereinzelt gefrorene Böden festgestellt).</p>	
Art. 179 a	<p>Wird unterstützt. Die bisher zulässigen Betäubungsmethoden werden u.a. präzisiert, wie z.B. neu Bolzenschuss ins Gehirn, sowie mit zwei neuen Betäubungsmethoden ergänzt. Dies ist einerseits die stumpfe Schuss Schlagbetäubung, welche bereits jetzt bei den Kaninchen zulässig ist und die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, welche bereits in der EU zugelassen ist für Geflügel. Die letztgenannte</p>	



Beilage

	Betäubungsmethode wird gemäss EFSA als die gegenwärtig schonendste Betäubungsmethode für Geflügel betrachtet	
Art. 211a	Diese Bestimmung ermöglicht es einem relativ unerfahrenen Halter, Tiere sofort zu erwerben und zu betreuen. Wie steht es mit Wildtieren, die von Privatpersonen aus einer Laune heraus eingeführt werden, wie z. B. Großpapageien? Abgesehen von der unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste widerspricht dies auch den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, die besagt, dass künftige Halter vor der Ankunft der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen.	Art. 211a: streichen
Anh. 1. Tab. 9-1 Ziff. 7a	Bei Geflügelkleinhaltungen wird für die sinnvolle Unterbringung der Futter-, Tränke- und weiterer Einrichtungen mehr Platz benötigt, als die Masse für Grosshaltungen vorschreiben. Die neuen Bestimmungen werden jedoch in einigen Fällen bedingen, dass der bestehende Stall vergrößert werden muss. Für eine nachhaltige Anpassung benötigen betroffene Tierhalter ausreichend Zeit für die Planung, allfällige administrative Abklärungen und die bauliche Umsetzung.	Es ist eine Übergangsfrist von 1-2 Jahren zu gewähren.



Beilage

3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Grundsätzlich sind wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen einverstanden, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben. Wir begrüßen die Einführung von Online-Kursen und die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen von Prüfungen.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5, Abs. 5	Die bestehenden Ausbildungsgänge (z.B. der Schweizer Klauenpflegervereinigung) haben sich etabliert. Es besteht ein Risiko, dass zusätzliche Anforderungen die Attraktivität der Ausbildung verringern und mittelfristig nicht mehr ausreichend ausgebildete Klauenpfleger zur Verfügung stehen. Zudem besteht bereits heute für das BLV im Rahmen der Anerkennung der Kurse die Möglichkeit, gewisse Korrekturen vorzunehmen, sollten sich Ausbildungskonzepte als nicht ausreichend erweisen.	Der Satz «Ein Drittel davon darf selbständig durchgeführt werden.» ist zu streichen.



Beilage

5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Keine Bemerkungen

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Beilage

7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Keine Bemerkungen

8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)